

Gefangenenrechte ins nationale Recht; insbesondere die Isolationshaft müsse verboten und der Zugang zu einem Anwalt, einem Arzt und der Kontakt mit der Familie gewährt werden.

**Aserbaidschan** legte seinen dritten Bericht vor. Der CAT stellte einige Verbesserungen fest, unter anderem die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur Anti-Folter-Konvention, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie den nationalen Aktionsplan zum Schutz der Menschenrechte. Besorgt zeigte sich der CAT angesichts weiterhin zahlreicher Vorwürfe von Folter und unmenschlicher Behandlung, insbesondere in der Zeit zwischen Festnahme und offiziellem Antritt der Untersuchungshaft, aber auch in den Haftanstalten generell. Nicht im Einklang mit der Konvention seien auch Überstellungen, etwa von Tschetschenen an Russland, aufgrund bilateraler Abkommen ohne diplomatische Zusicherungen, obwohl für diese Personen eine reale Gefahr der Folter bestünde.

Bei der Behandlung des zweiten Berichts **Kolumbiens** begrüßte der Ausschuss die Politik des Landes, eine ständige Einladung für alle UN-Sonderberichterstatter auszusprechen. Weiterhin lobte er die Einrichtung einer Sondereinheit der Polizei zur Bekämpfung bewaffneter Gruppen und zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen. Der CAT kritisierte jedoch, dass es deutliche Hinweise auf eine weitverbreitete Folterpraxis im Land gibt. Auch sexuelle Gewalt gegen Frauen und insbesondere gegen Kinder stelle ein gravierendes Problem dar. Das insgesamt hohe Ausmaß an Gewalt in der kolumbianischen Gesellschaft müsse gezielt und systematisch bekämpft werden.

**Moldau** stellte mit dreijähriger Verspätung seinen zweiten Bericht vor. Positiv bewertete der CAT die Präzisierungen im Strafgesetz- und Strafprozessrecht. So sei zum einen die Definition von Folter übernommen worden und zum anderen wurde festgeschrieben, dass unter Folter gewonnene Erkenntnisse für Strafprozesse nicht verwendet werden dürfen. Sorgen bereitete dem Ausschuss die Berichte über weit verbreitete Folter und Misshandlungen in Polizeistationen und Haftanstalten. Ferner müsse die Arbeit des Nationalen Präventivmechanismus, der unter dem Fakultativprotokoll eingerichtet wurde, verbessert werden. Dies könne geschehen durch kla-

retere Regeln für den ständigen und unangemeldeten Besuch der Institution und eine bessere Ausbildung der Mitglieder.

### **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 74. und 75. Tagung 2009**

- **Mangelhaftes Follow-up**
- **Zwei Allgemeine Bemerkungen verabschiedet**

Claudia Mahler

*(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler über die 72. und 73. Tagung 2008, VN, 4/2009, S. 177ff., fort.)*

Der **Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)** trat im Jahr 2009 zu zwei turnusgemäßen Tagungen in Genf zusammen (16.2.–6.3. und 3.–28.8.2009). Der CERD ist das 18-köpfige Sachverständigengremium, welches die Aufgabe hat, die Umsetzung des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** zu überwachen. Die Zahl der Vertragsstaaten lag am Ende der 75. Tagung bei 173. Seit 1984 ist der Ausschuss auch befugt, Mitteilungen gemäß Artikel 14 des Übereinkommens zu prüfen. Solche Mitteilungen ermöglichen es Einzelpersonen, eine Verletzung des Übereinkommens durch diejenigen Vertragsstaaten zu rügen, die diese Prüfungs kompetenz des Ausschusses anerkannt haben. Insgesamt 53 Staaten hatten bis Ende der 75. Tagung die Erklärung nach Artikel 14 abgegeben. Im Berichtszeitraum wurde über zwei Mitteilungen entschieden. Auf der 75. Tagung wurden zwei Allgemeine Bemerkungen verabschiedet: Nr. 32 zu Umfang und Bedeutung der speziellen Vorkehrungen sowie Nr. 33 zum Follow-up der Überprüfungskonferenz von Durban.

### **Frühwarnverfahren**

Das Frühwarnverfahren dient der Prävention von Rassendiskriminierung. Die fünfköpfige Arbeitsgruppe befasste sich im Berichtszeitraum mit zwölf Situationen. Hierbei zeigte sich, dass die Mehrzahl der Situationen potenzielle Gefährdungen für die dort ansässigen indigenen Völker darstellten. Besonders besorgniserregend war die Situation der Hmong-

Minderheit in Laos. Aufgrund dieser Beobachtungen sollte es sich der Ausschuss zum Ziel machen, die Harmonisierung der Bemühungen zur Besserstellung der Rechte der indigenen Völker voranzutreiben.

### **Follow-up-Verfahren**

Auf seiner 74. und 75. Tagung hat der Ausschuss Follow-up-Berichte von Belgien, Bosnien-Herzegowina, Israel, Italien, Neuseeland, der Republik Korea und den Vereinigten Staaten behandelt. Der Ausschuss bemüht sich, mit den geprüften Staaten im Dialog zu bleiben. Zu diesem Zweck hat er einerseits Kommentare zu den Berichten übermittelt und andererseits die Staaten aufgefordert, zusätzliche Informationen nachzureichen.

### **Säumige Staaten**

Während der 74. Tagung befasste sich das Gremium im Rahmen seines Verfahrens für säumige Staaten (review procedure) mit dem Vertragsstaat Gambia. Gambias Staatenbericht war mehr als fünf Jahre überfällig. Da die Regierung trotz mehrfacher Aufforderung nicht reagiert hatte, wurde über die Umsetzung des Übereinkommens in Gambia, ohne Vorlage eines Staatenberichts und in Abwesenheit einer staatlichen Delegation, diskutiert und Abschließende Bemerkungen verabschiedet.

Bis zum Ende der Tagungsperiode waren 18 Staaten mit ihren Berichten mehr als zehn Jahre und 34 Staaten mehr als fünf Jahre überfällig. Aufgrund dieser Entwicklungen hat der Ausschuss seinen Beschluss erneut bekräftigt, nach fünf Jahren die Situation in den Vertragsstaaten auch ohne Bericht zu diskutieren und Abschließende Bemerkungen zu verabschieden. Dies gilt in Zukunft auch für Vertragsstaaten die mit ihrem Erstbericht mehr als fünf Jahre säumig sind.

### **Follow-up zu Individualbeschwerden**

Auf seiner 67. Tagung im Jahr 2005 hatte der Ausschuss beschlossen, auch für seine Entscheidungen zu Individualbeschwerden und deren Umsetzung im Vertragsstaat ein Follow-up-Verfahren einzurichten. Auf seine Anfragen, welche Schritte der Vertragsstaat zur Umsetzung seiner Empfehlungen unternommen hat, erhält der CERD nicht immer aussagekräftige Antworten. Daher entwickelten die Ausschussmitglieder unterschiedliche Kategorien über den Stand des Follow-up-Ver-

fahrens. Er unterscheidet zwischen zufrieden stellenden Antworten und nicht zufrieden stellenden Antworten, und gibt an, ob der Dialog noch weitergeht. Diese Feststellungen werden dem Jahresbericht als Tabellenanhang beigefügt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat der Ausschuss über 27 Individualbeschwerden entschieden und in zehn Fällen eine Vertragsverletzung durch den Staat festgestellt. In neun Fällen hat der Ausschuss, obwohl er keine Verletzung festgestellt hat, Empfehlungen ausgesprochen. Bisher hat der Ausschuss seiner Einschätzung nach erst drei zufrieden stellende Antworten erhalten.

### Staatenberichte

Auf der 74. Tagung beschäftigte sich der Ausschuss im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens mit neun Berichten. Sie kamen aus Bulgarien, Finnland, der Republik Kongo, Kroatien, Montenegro, Pakistan, Suriname, der Türkei und Tunesien. Kongo, Montenegro und die Türkei übermittelten ihre Erstberichte.

Auf der 75. Tagung behandelte der Ausschuss elf Berichte: aus Äthiopien, Aserbaidschan, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Griechenland, Kolumbien, den Philippinen, Polen, Tschad und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Im Zusammenhang mit den abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten seien drei beispielhaft für alle anderen, die auf den beiden Tagungen behandelt wurden, herausgegriffen.

**Kongo** brachte auf der 74. Tagung ihren Erstbericht in Kombination mit dem zweiten bis neunten periodischen Staatenbericht ein. Unter die positiven Aspekte fiel einerseits der nationale Aktionsplan zur Verbesserung der Lebensqualität der indigenen Bevölkerung (2009 bis 2013) und andererseits weitere Initiativen zum Schutz der Rechte indigener Völker in Afrika und Kongo.

Als Besorgnis erregend sah der CERD die schlechte Stellung der Indigenen an, insbesondere die der Pygmäen. Diese können keinerlei Land erwerben, es selbst stellen oder nutzen. Ferner sind sie beim Zugang zum Rechtssystem, zu Bildung, zum Gesundheitswesen und zur Arbeit besonders benachteiligt. Als besonders negativer Aspekt wurde die sklavenähnliche Ausbeutung der Pygmäen nochmals hervorgehoben. Die Gruppe der indigenen Völker ist auch einem großen Gewalttrisi-

ko ausgesetzt. Ebenso bemängelte der Ausschuss den schlechten Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten für Flüchtlinge. Der CERD empfahl die Einführung nationaler Gesetze zur Gewährleistung der Landrechte der indigenen Bevölkerung und legte dem Vertragsstaat nahe, Rechtsmittel zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung einzuführen.

Die **Türkei** legte auf der 74. Tagung ihren Erstbericht gemeinsam mit dem zweiten und dritten periodischen Bericht vor. Der Ausschuss hob lobend die vielen gesetzlichen Reformen hervor, die eine menschenrechtliche Perspektive einbezogen hatten. Ebenso wurde als positive Entwicklung die vielen Menschenrechtsschulungen für Gefängnispersonal, Richter und andere Beamte angesehen. Die Rückführungsmöglichkeiten von Binnenvertriebenen, insbesondere von Kurden, wurden ebenfalls als Errungenschaft eingestuft.

Der Ausschuss hob die fehlende Definition von Rassendiskriminierung in den nationalen Gesetzen hervor und stellte die Schlechterstellung einiger ethnischer Gruppen wie beispielsweise der Roma und der Kurden als bedauerlich heraus. Ebenso bemängelte der CERD die fehlenden Angebote für Kinder ethnischer Minderheiten, ihre Minderheitensprache zu lernen. Besonders negativ beschrieb der Ausschuss die fehlenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung und forderte den Vertragsstaat auf nachzuforschen, warum so wenige Untersuchungen oder Verfahren bezogen auf Rassendiskriminierung durchgeführt worden seien.

Der Ausschuss setzte sich auf seiner 75. Tagung mit dem 15. bis 18. Bericht **Chiles** auseinander. Der CERD begrüßte die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 bezüglich eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern und die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Ebenso wurden einige institutionelle Verbesserungen zum Schutz der Rechte der indigenen Bevölkerung positiv hervorgehoben. Trotz dieser vielfachen Bemühungen müsste laut CERD noch deutlich mehr gegen Diskriminierung und zum Schutz von Migranten und Angehörigen von indigenen Völkern unternommen werden, da diese Gruppen Gewaltübergriffen und Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt seien. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss dar-

auf hin, dass Chile seine Bemühungen zur Bekämpfung von Vorurteilen und Rassendiskriminierung verstärken muss. Insbesondere seien noch etliche Maßnahmen zu ergreifen um die Mapuche-Indianer und ihre Wiedergutmachungsansprüche über traditionelle Landrechte zu gewährleisten. Ebenso ist sicherzustellen, dass die indigene Bevölkerung Chiles ihre Bodenschätze ausbeuten kann und nicht durch industrielle Projekte gesundheitliche Schädigungen eintreten und ihr traditionelles Leben beeinträchtigt oder gar unmöglich wird.

### Individualbeschwerden

Auf seiner 75. Tagung befasste sich der Ausschuss mit zwei Individualbeschwerden. Zum einen nahm er sich der Sache Rajasingham gegen Australien an und zum anderen dem Fall Ahmed Fara Jama gegen Dänemark.

Im ersten Fall konnte der Ausschuss keine Verletzung des Übereinkommens feststellen. Eine Verletzung liege aufgrund einer Diskriminierung in Bezug auf die Staatszugehörigkeit vor. Einige Gesetze in Australien unterscheiden zwischen Nichtbürgern und Bürgern und gewähren daran anknüpfend unterschiedlichen Zugang zu sozialer Sicherheit, Bildung und Nationalität. Durch diese Unterscheidung sei der Beschwerdeführer diskriminiert worden. Der Ausschuss stellte aber fest, dass die Gesetze keinerlei Unterscheidung aufgrund der nationalen Zugehörigkeit machen und konnte daher auch keine Verletzung der Konvention durch den Vertragsstaat feststellen.

Auch im Fall Ahmed Fara Jama gegen Dänemark kam der CERD zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat das Übereinkommen nicht verletzt hat. Gerügt wurde eine Verletzung durch eine diskriminierende Aussage eines dänischen Parlamentsmitglieds gegen Personen somalischer Herkunft. Der Ausschuss konnte aber aufgrund der Informationen nur feststellen, dass sich die Aussage auf einige bestimmte Ereignisse bezog, die aber nicht in direktem Zusammenhang mit Personen somalischer Herkunft standen. Daher konnte der Ausschuss keine Verletzung des Übereinkommens feststellen, forderte aber den Vertragsstaat auf, Rassendiskriminierung zu verfolgen und die Politiker noch einmal darüber aufzuklären, welche Aufgaben ihnen bei der Umsetzung von Artikel 4 des Übereinkommens zufallen.